

Hinweisblatt 3 zur Antragstellung:

Anlagen in/an Gewässern

Gesetzliche Grundlagen

Für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen in/an oberirdischen Gewässern ist nach §§ 62 ff. des Berliner Wassergesetzes (BWG) eine wasserbehördliche Genehmigung zu beantragen.

Grundsätzlich dürfen Gewässerflächen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern erster Ordnung in einem Abstand bis zu 10 Meter und bei Gewässern zweiter Ordnung in einem Abstand bis zu 5 Meter von der Uferlinie landeinwärts befinden.

Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden.

Maßnahmen im Bereich von verrohrten Gewässern (Verrohrungen) sind anzeigepflichtig.

Hinweis zur Errichtung von Einleitungs-/Entnahmebauwerken:

Die Errichtung von Einleitungs-/Entnahmebauwerken wird im Rahmen eines Erlaubnisanspruchs für die Einleitung von Wasser in ein Gewässer oder die Entnahme von Oberflächenwasser aus einem Gewässer genehmigt.

Informationen hierzu finden Sie in unserem Hinweisblatt 1 zur Beantragung von Einleitungen in Oberflächengewässer. Das Hinweisblatt 1 finden Sie im Internetangebot der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter:

[Publikationen, Merkblätter und Hinweise - Berlin.de](#)

Zuständigkeiten

Zuständige Wasserbehörde für Anlagen in/an Fließgewässern erster und zweiter Ordnung ist das Referat II D der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Genehmigungsbehörde für Anlagen in/an stehenden Gewässern zweiter Ordnung ist das Umwelt- und Naturschutzamt des zuständigen Bezirks.

Sportbootsteganlagen (einschließlich Festmachevorrichtungen/Dalben/Pfählen) sind generell bei dem zuständigen Bezirksamt zu beantragen. Sportbootsstege sind Einrichtungen zum Befestigen von Sportbooten, die von Einzelpersonen, Vereinen oder gewerblichen Unternehmen genutzt werden; hierunter fallen sowohl Einzel- als auch Sammelsteganlagen.

Gewässereinteilung

Die Gewässereinteilung nach erster und zweiter Ordnung wird in § 2 BWG bestimmt: In der Anlage 1 zu § 2 BWG werden die Gewässer erster Ordnung aufgeführt, im Internet zu finden unter: [BWG - Bundeswasserstrassen](#) und [BWG - Landesgewässer](#)

Für die hier genannten Gewässer ist ein Antrag bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zu stellen.

Gewässer zweiter Ordnung sind alle anderen Gewässer, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind. Für die Beantragung von Anlagen in/an den Gewässern zweiter Ordnung ist zusätzlich festzustellen, ob es sich um ein fließendes oder ein stehendes Gewässer handelt:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt ist zuständig für die fließenden Gewässer zweiter Ordnung, für die stehenden Gewässer zweiter Ordnung sind es die Bezirksamter.

Eine Liste der stehenden Gewässer zweiter Ordnung (Antragstellung bei dem zuständigen Bezirk) finden Sie im Internet-Angebot der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter: [Publikationen, Merkblätter und Hinweise - Berlin.de](#)

Die zuständigen Ämter finden Sie im Umweltportal unter:

[Umwelt- und Naturschutzämter der Berliner Bezirke - Berlin.de](#)

Die Einteilung in stehende oder fließende Gewässer sowie nach erster und zweiter Ordnung kann aus der Gewässerkarte und dem Gewässerverzeichnis abgelesen werden, die im Geoportal (FIS-Broker) des Internet-Angebots der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zur Verfügung gestellt wird unter: [Geoportal Berlin](#)

Hinweis für Anlagen in/an Bundeswasserstraßen:

Die Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung ersetzt nicht die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), die durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Spree-Havel erteilt wird. Weitere Angaben zur strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung finden Sie im Internet unter:

[WSA Spree-Havel - Infoblätter ssG \(wsv.de\)](#)

Antragstellung

Die Errichtung von Anlagen in/an Fließgewässern erster und zweiter Ordnung ist mit einem formlosen Anschreiben zu beantragen und an die nachstehende Adresse zu richten:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Wasserbehörde - II D 2

Das Anschreiben und die Unterlagen sind an die nachstehende E-Mail-Adresse zu senden:
wasserbehoerde@senmvku.berlin.de

Vorgaben zur Einreichung der digitalen Antragsunterlagen:

- Alle Unterlagen sind der Wasserbehörde in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) zu übersenden.
- Jede Unterlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert werden.
- Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig.
- Die gewählten Dateinamen müssen je einzelne Datei das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) und die Angaben zum Dateiinhalt enthalten.
- Die Dateigrößenbeschränkung von 25 MB pro E - Mail ist zu beachten.

Das Antragschreiben ist mit folgenden Angaben einzureichen:

- vollständiger Name und Anschrift der antragstellenden Person sowie der Anlagen- und Grundstückseigentümerin/des Anlagen- und Grundstückseigentümers mit Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Anschrift des betroffenen Grundstückes mit Flurstücksnummer
- unterschriebene Vollmacht, wenn die Antragstellung durch bevollmächtigte Personen erfolgt (hierfür kann das Formular der Anlage genutzt werden)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit der/des Antragstellenden mit einem aktuellen Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer im Fall der Gebührenbefreiung
- falls zutreffend: schriftliche Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers des betroffenen Ufergrundstücks zur Benutzung

Erforderliche Antragsunterlagen für die Beibehaltung vorhandener Anlagen

Für die Beibehaltung vorhandener und bereits genehmigter wasserbaulicher Anlagen ist der ordnungsgemäße Zustand mit einer Fotodokumentation sowie einer Sichtprüfung von einer wasserbaulichen Fachfirma nachzuweisen.

Für die Sichtprüfung ist die Anlage auf offensichtliche Schäden zu untersuchen.

Hierbei sind alle wesentlichen Elemente, die der Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit dienen, einzubeziehen.

Sollten bauliche Mängel festgestellt werden, sind diese bei der Antragstellung aufzuführen und es ist anzugeben, innerhalb welchen Zeitraums und mit welchen Maßnahmen diese beseitigt werden.

Erforderliche Antragsunterlagen für neu zu errichtende Anlagen

Unter Berücksichtigung der Anlage 2 sind die nachstehend genannten Unterlagen sind **in elektronischer Form** einzureichen (an E-Mail-Adresse: wasserbehoerde@senmvku.berlin.de):

- **Lageplan**

Maßstab 1:200/1:500 mit folgenden Kennzeichnungen:

betroffenes Grundstück	Umrandung in Schwarz
Eigentumsgrenzen	Umrandung in Gelb
Uferlinie	Blau mit Angabe des Wasserstandes über Normalhöhennull (NHN)
eigene vorhandene bauliche Anlagen	Grau oder Schwarz
vorhandene Anlagen auf den Nachbargrundstücken <u>mit Abständen</u> zur geplanten Anlage	Grau oder Schwarz
geplante bauliche Anlagen	Rot
zu beseitigende Anlagen	Gelb
Nordpfeil	

- **Bauzeichnungen**

- Grundriss, Seitenriss und Schnitte im Maßstab 1:20/1:50 mit Höhenangaben in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)
- Darstellung des Bauwerks mit Längs- und Querschnitt zum Querschnitt des Gewässers im Bauwerksbereich, mit Wasserstandsangaben für Mittelwasser (MW) und Hochwasser (HW)
- alle Pläne und Zeichnungen sind mit den wichtigsten Maßen zu versehen.

- **Erläuterungsbericht**

- Bei Anlagen in/an Gewässern ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Gewässerflächen darzulegen. Eine Genehmigung kann nur für unbedingt erforderliche Anlagen erteilt werden.
- Beschreibung des Zwecks vorhandener und neu geplanter Anlagen sowie der Konstruktion und der Baumaterialien
- Werden Anlagen neu errichtet oder umgebaut, sind grundsätzlich die Gesamtkosten anzugeben und durch Kostenvoranschläge zu belegen. Bei Beibehaltung bestehender Anlagen ist der Zeitwert anzugeben. Für Eigenleistungen sind die entsprechenden ortsüblichen Baupreise zugrunde zu legen.

- **Statische und hydraulische Berechnungen**

- Statische Berechnungen benötigen den Prüfvermerk einer öffentlich anerkannten Prüferingenieurin/eines Prüferingenieurs für Baustatik.
- Für hydraulisch relevante Anlagen in/an oberirdischen Gewässern ist die Unschädlichkeit der Gewässerveränderungen bei Hochwasser hydraulisch nachzuweisen.
- Hydraulisch relevante Anlagen sind beispielsweise Brückenbauwerke, Durchlässe, Verrohrungen.
- Für temporäre bauzeitliche Anlagen ist für die Bemessung das 10-jährliche Hochwasser (HQ_{10}) anzusetzen, für alle anderen Anlagen das 100-jährliche Hochwasser (HQ_{100}).
- Für Kreuzungsbauwerke ist in Anlehnung an die DIN 19661-1 für die Bemessung das 100-jährliche Hochwasser (HQ_{100}) anzusetzen, wobei ein Freibord von 0,50 m (Meter) einzuhalten ist.

Anlagen zum Hinweisblatt

1 Formular Vollmacht

2 Anwendung ingenieurbio-logische Bauweisen, Stand: 07/2025

Fundstellen der Rechtsgrundlagen

BWG

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Fundstellen der technischen Regelwerke

DIN 19661-1

Wasserbauwerke - Teil 1: Kreuzungsbauwerke; Durchleitungs- und Mündungsbauwerke (herausgegeben durch das Deutsche Institut für Normung e.V. - DIN)

DIN 19661:2025-04

Bauwerke in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

(herausgegeben durch das Deutsche Institut für Normung e.V. - DIN)

DWA-M 620-1

Ingenieurbio-logische Bauweisen an Fließgewässern - Teil 1: Grundlagen und Bauweisenauswahl - Juni 2020

(herausgegeben durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA)

Vollmacht im wasserbehördlichen Verwaltungsverfahren

Vorhaben	
Aktenzeichen	

Angaben zur **vollmachtgebenden Person**

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort	
Land	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechperson	
sonstiges	

Angaben zur **vollmachtnehmenden Person**

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort	

Land	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechperson	
sonstiges	

Angaben zur/zum **Gebührenden** (falls nicht vollmachtgebende Person)

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort	
Land	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechperson	
sonstiges	

Inhalt der Vollmacht

Hiermit erteile ich als verantwortliche Person des genannten Vorhabens (vollmachtgebende Person) der vorgenannten Person oder Firma (vollmachtnehmende Person) die Vollmacht für die Ausübung folgender Tätigkeiten im Rahmen des wasserbehördlichen Verwaltungsverfahrens (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Beantragung des erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungsbescheides
- Einreichen von Unterlagen, Abwicklung des Schriftverkehrs
- Akteneinsicht und Erhalt von Aktenauskünften
- Die bevollmächtigte Person oder Firma ist berechtigt, die wasserbehördlichen Unterlagen in Empfang zu nehmen, zu prüfen und an mich weiterzuleiten.
- Die bevollmächtigte Person oder Firma ist berechtigt, Erklärungen zur Anhörung vor Erteilung eines wasserbehördlichen Bescheides mit belastendem Inhalt (Nebenbestimmungen) nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zur Erteilung des Zulassungsbescheides erforderlichen Form abzugeben.

Name der/des Vollmachtgebenden in Druckschrift und ggf. Firmenstempel

Datum und Unterschrift der/des Vollmachtgebenden

Anwendung ingenieurbio-logische Bauweisen

Stand: 07/2025

Uferzonen sind als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten von hoher Bedeutung. Im so genannten Gelegegürtel wurzeln zahlreiche Sumpfpflanzen an Land und in niedrigen Wassertiefen. Schwimmblattpflanzen und untergetauchte Arten und Totholz vervollständigen den strukturreichen Lebensraum, der als Kinderstube für Jungfische, wirbellose Organismen (Mollusken, Libellen, weitere Insektenlarven, Käfer...) und wassergebundene Wirbeltiere fungiert. Naturnahe Uferbereiche sind ein Hotspot der Biodiversität. Sie gewährleisten durch eine Vielzahl von Weidegängern, Biofiltrierern und Substratfressern den Nährstoffumsatz und damit die Gewässerqualität. Voraussetzung für ein gesundes Gewässer-Ökosystem ist, dass ausreichend natürliche bzw. naturnahe Uferabschnitte entlang eines Fließgewässers vorhanden sind.

Laut der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind natürliche Gewässer zum guten ökologischen und chemischen Zustand zu entwickeln. Bei erheblich veränderten Gewässern (z.B. im urbanem Raum) sind gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Potenzials zu ergreifen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 1. Juli 2015, C 461/13, juris, Rn. 50 f.) ist die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials eines Oberflächengewässers gefährdet.

In Hinblick auf Anlagen in und an Gewässern sind diese Zielstellungen ebenso zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass ein Uferabschnitt so natürlich wie möglich zu erhalten bzw. zu entwickeln ist. Wo Befestigungen des Ufers erforderlich sind, sind diese entsprechend den örtlichen Randbedingungen und den spezifischen Nutzungen naturnah zu gestalten bzw. so auszubilden, dass sie Lebensraum für aquatische Organismen bieten. Lassen sich naturferne Befestigungen nicht vermeiden, sind diese auf ein erforderliches Minimum des Uferabschnitts zu beschränken und der verbleibende Uferabschnitt ökologisch aufzuwerten. Die Leitlinien hierfür sind in der DWA-M 620 zu finden.

Beispiele für naturnahe Uferbefestigungen können den Handlungsempfehlungen für ingenieurbio-logischen Wasserbau im urbanen Raum am Beispiel Berlins entnommen werden: [Handlungsempfehlungen für ingenieurbio-logischen Wasserbau im urbanen Raum am Beispiel Berlins](#). Geeignete Beispiele sind auf Seite 2 dargestellt.

Grundlagen zur Ableitung des Maßnahmenbedarfs sind unter [Europäische Wasserrahmenrichtlinie - Berlin.de](#) und unter [Gutes ökologisches Potenzial \(GÖP\) der Kanäle und der Spree in Berlin](#) abgelegt.

Anwendung ingenieurbio-logische Bauweisen

Stand: 07/2025

Beispiele für geeignete naturnahe Uferbefestigungen

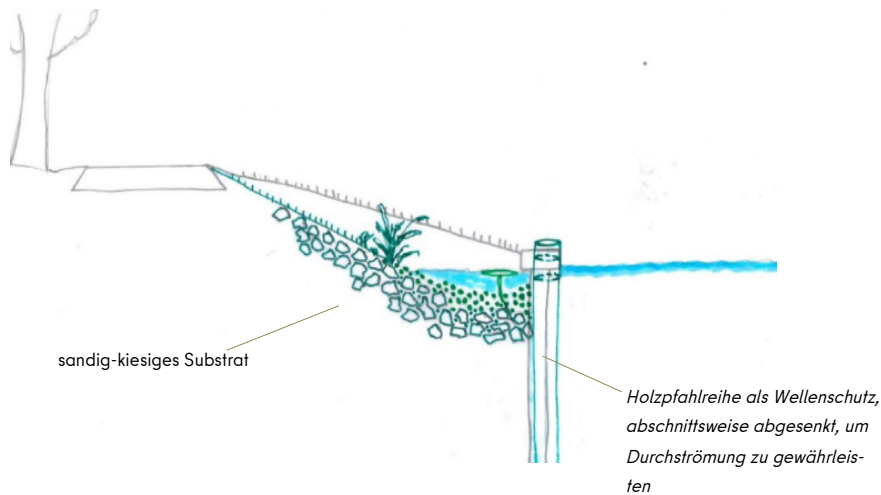


Abbildung 1:
Flachwasserzone
(Breite mind. 1 m)

Hier finden Jungfische und andere Kleinlebewesen Schutz vor Wellenschlag aus der Schifffahrt.

Quelle: Gutes ökologisches Potenzial (GÖP) der Kanäle und der Spree in Berlin [04/2021]



Abbildung 2:
Weidenspreitlage

Quelle: LUBW - Ingenieurbio-logische Bauweisen an Fließgewässern, Teil 1 [10/2013]

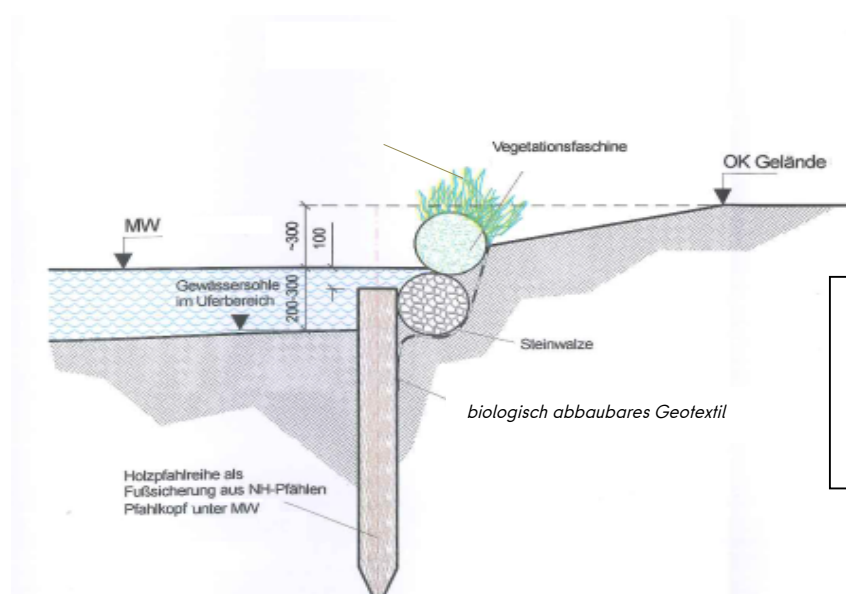


Abbildung 3:
Steinwalzen/Faschinen

Quelle: Planung ROWA Wasserbau [06/2017]